

GEMARKUNG HARTENHOLM
 FLUR 6 und 9
 MAßSTAB 1:1000
 (VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE)



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Straßenverkehrflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Sichtdreieck
 - Grünflächen
 - Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Kläranlage)
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, gem. Par. 9 (1) 15 BBauG, und deren Schutzbereich
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, gem. Par. 9 (1) 15 BBauG
 - Baulinien
 - Baugrenzen
 - Überbaubare Grundstückeflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
 - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung
- BAUGEBIET:**
- Reines Wohngebiet, gem. Par. 3 BauNv.
 - Dorfgebiet, gem. Par. 5 BauNv.
- Maß der baulichen Nutzung:**
- G.R.Z. Grundflächenzahl
 - G.F.Z. Geschosflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - Offene Bauweise
- Straßenprofile:**
- Erschließungsstraße „A“
 - Erschließungsstraße „B“, „C“
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Flurstücksgrenzen, vorhanden
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
 - Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal - Null)
 - In Aussicht genommene Zuschützte der Baugrundstücke
 - Vermessungslinien mit Maßzahlen
 - 1, 2, 10, 31, Durchlaufende Numerierung der Baupläte

SATZUNG DER GEMEINDE
HARTENHOLM
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3.
 „GELÄNDE KNICKREHM“

TEIL A - PLANZEICHNUNG
 M. 1:1000

AUF GRUND DES PAR 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DER PAR 14 UND 11 ABS. 1 LANDESBAUORDNUNG (LBO.) VOM 9 FEBRUAR 1957 (GVBl. SCHL.-H. S. 51) IN VERBINDUNG MIT PAR 9 ABS. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG HARTENHOLM VOM 15. MÄRZ 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR 11 BBauG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 20. 8. 1968 AZ. IV 81d-813/68-1331 (3) erteilt.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. 7. 1965

GEMEINDE HARTENHOLM
 11. GEMEINDE HARTENHOLM
 BAU- UND PLANUNGSVERWALTUNG
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 7. 2. BIS 7. 3. 1968 NACH VORHERIGER AM 30. 1. 1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEWERTUNGEN IN DER FÜRLEGENDEFRIST GELENKIG GEMACHT WERDEN

DER KATASTERMAßSTAB AM 11. 11. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGENEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. 3. 1968 GEBILDET

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDETE BEGRÜNDUNG SIND AM 19. 3. 1968 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 19. 3. 1968 OFFENTLICH AUS

GEMEINDE HARTENHOLM, DEN 19. 3. 1968
 BÜRGERMEISTER